

Mitarbeiterbelehrung

gemäß § 8 Abs. 3 BGV B 2

1-1

Beschäftigte, die Lasereinrichtungen ab Klasse 1 M anwenden oder sich in Laserbereichen von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B, 3 R oder 4 aufhalten, sind über das zu beachtende Verhalten mindestens 1 x jährlich zu unterweisen. Es wird empfohlen, über die Unterweisung Aufzeichnungen zu führen:

Durch die jeweilige Unterschrift wird bestätigt, dass der Unterzeichner gemäß § 8 Abs. 3 BGV B 2 „Laserstrahlung“ über Laserstrahlung und ihre Gefahren, Wirkung der Laserstrahlen auf das Auge, sonstige Gefährdungsmöglichkeiten und Nebenwirkungen, Schutzvorschriften und betriebliche Anweisungen, Verhalten im Laserbereich, Schutzmaßnahmen und -vorrichtungen am Arbeitsplatz, Benutzung von Körperschuttmitteln, Kontrolle baulicher und apparativer Schutzvorrichtungen, Verhalten im Schadensfall unterrichtet wurde.

Im Einzelnen wurde auf die nachstehenden Punkte und deren Einhaltung besonders hingewiesen:

1. Beschäftigte, die Lasereinrichtungen ab der Klasse 1 M anwenden oder die sich in Laserbereichen von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B, 3 R oder 4 aufhalten, sind über das zu beachtende Verhalten zu unterweisen.
2. Die für den sicheren Betrieb der Lasereinrichtungen erforderlichen Schutzeinrichtungen und die persönlichen Schutzausrüstungen (wie Augenschutzgeräte, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe) werden von der Praxisbetreiberin oder dem Praxisbetreiber zur Verfügung gestellt und sind zu benutzen.
3. In Laserbereichen, in denen Lasereinrichtungen der Klasse 3 B, 3 R oder 4 betrieben werden, dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Jugendliche über 16 Jahren, soweit
 - a) dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
 - b) ihr Schutz durch Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Name	Datum	Unterschrift